



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

A) Problem

Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2011 insgesamt 92 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Dem Konnexitätsprinzip entsprechend wurde in Art. 33 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) die Kostenerstattung für die damit verbundene Mehrbelastung geregelt.

Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v.H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Insgesamt beliefen sich die Finanzzuweisungen an alle Erhebungsstellen auf rund 12,56 Mio. Euro.

Wie sich nach Durchführung des Zensus 2011 herausgestellt hat, sind die Kosten für die Erhebungsstellen jedoch höher ausgefallen, als dies bei der Art. 33 BayStatG zugrunde liegenden Kostenkalkulation angenommen worden war.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Erhöhung einzelner in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzter Finanzzuweisungen vor, um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten zum Zensus 2011 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung Rechnung zu tragen. Zudem soll bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf das auch in statistischen Angelegenheiten abgeschaffte Widerspruchsverfahren eine Rechtsbereinigung einzelner Vorschriften des BayStatG erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die durch dieses Gesetz entstehenden (Mehr-)Kosten für den Freistaat Bayern beziffern sich auf insgesamt 3.002.512 Euro. Im Haushaltsjahr 2016 stehen hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Gesetzesentwurf

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 werden die Wörter „Widerspruch und“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 werden jeweils die Wörter „von Widerspruch und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „38 300,00 €“ durch die Angabe „39 070,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „6,19 €“ durch die Angabe „8,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „6,27 €“ durch die Angabe „7,64 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird die Angabe „14,70 €“ durch die Angabe „20,18 €“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „6,91 €“ durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) in Höhe der Differenz der Finanzaufweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzaufweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gem. § 2 hier einfügen].“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regelung in § 10 des Gesetzes über den registrierten Zensus im Jahre 2011 (ZensG 2011) ermöglichte es den Ländern zur Durchführung der unterschiedlichen Befragungen im Rahmen des Zensus 2011 Erhebungsstellen einzurichten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2011 insgesamt 92 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten.

In Art. 33 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) wurde dem Konnexitätsprinzip entsprechend die Kostenerstattung für die Arbeiten, die die Erhebungsstellen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 übernahmen, geregelt. Hierzu waren basierend auf einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesamt für Statistik gemeinsam erarbeiteten Kostenkalkulation einzelne pauschale Kostensätze pro zu bearbeitendem Fall abgestimmt worden.

Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 Prozent entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Die Fallzahlen konnten aus den unterschiedlichen IT-Systemen gewonnen werden, die für die Verarbeitung der Zensusdaten eingesetzt wurden. Insgesamt beliefen sich die Finanzaufweisungen an alle Erhebungsstellen auf rund 12,56 Mio. Euro.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben nach Durchführung der Arbeiten zum Zensus 2011 darauf hingewiesen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in den Erhebungsstellen deutlich höher ausgefallen seien und damit die Vergütung des Freistaates Bayerns zur Deckung nicht ausreichen würde. Als Hauptfaktor für den Mehraufwand wurden IT-Probleme und Mängel in der Projektorganisation aufgeführt. Landkreistag und Städtetag beriefen sich bei ihrer Forderung, Nachzahlungen vorzusehen, auf das Vorblatt des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 16/4810, Seite 2).

Dort heißt es:

„Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen für die Kommunen, die im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung getroffen wurde, als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen [...].“

Um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten zum Zensus 2011 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung (BV) Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung einzelner in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzter Finanzausweisungen vor. Der tatsächliche Mehraufwand und die sich daraus ergebenden, erhöhten Fallpauschalen wurden im Nachgang zum Zensus 2011 durch das Landesamt für Statistik, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, die kommunalen Spitzenverbände sowie weitere Vertreter der Kommunen gemeinsam ermittelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Änderungen in Art. 13, Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 BayStatG sind rechtsbereinigender Art. Ein Widerspruchsverfahren in statistischen Angelegenheiten ist in Bayern seit Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (vgl. Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung-AGVwGO nicht mehr statthaft. Mit den Änderungen unter Ziffern 1 und 2 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Durch die Änderungen in Art. 33 Abs. 1 BayStatG (vgl. Ziffer 3) werden diejenigen Finanzausweisungen in Art. 33 BayStatG a.F., bei denen sich die zugrunde liegende, ursprüngliche Kostenprognose als zu niedrig herausgestellt hat, entsprechend angepasst. Damit wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BV Rechnung getragen, wonach bei tatsächlicher Mehrbelastung ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Ein entsprechender Mehraufwand für die Erhebungsstellen der kreisfreien Gemeinden und Landkreise war im Rahmen der Basisausweisung für jede Erhebungsstelle (§ 1 Nr. 3a aa)), der Haushaltsbefragung nach § 7 ZensG 2011 (§ 1 Nr. 3a bb)), im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht-sensiblen Sonderanschriften (§ 1 Nr. 3a cc)) und in sensiblen Sonderanschriften (§ 1 Nr. 3a dd)) sowie bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 (§ 1 Nr. 3a ee)) angefallen. Die entsprechenden Finanzausweisungen in Art. 33 BayStatG werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dementsprechend angepasst.

Die Neuregelung des Art. 33 Abs. 2 BayStatG (§ 1 Nr. 3b)) regelt die Abwicklung der durch die Anpassung der Finanzausweisungen entstehenden Ausgleichszahlungen. Die bisherige Regelung des Art. 33 Abs. 2 BayStatG kann dagegen gestrichen werden, da die Zahlungen der ursprünglichen Finanzausweisungen des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG in der Fassung vom 23. Juli 2010 bereits erfolgt sind.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.